

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) An jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf die Dauer von bis zu sechs zusammenhängenden Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen."

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können in Kalendermonaten mit vier Samstagen an zwei und in Kalendermonaten mit fünf Samstagen an drei Samstagen arbeiten. Auf eigenen Antrag können sie an jeweils einem weiteren Samstag pro Kalendermonat arbeiten. Bei der Häufigkeit der Arbeitseinsätze an Werktagen ab 20.00 Uhr sowie der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen hat der Arbeitgeber die sozialen Belange der Beschäftigten, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu berücksichtigen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Aufgabe guter Politik ist es, Zielkonflikte durch tragfähige Kompromisse auszugleichen. Dies betrifft seit jeher die Regelung der Ladenöffnungszeiten, insbesondere hinsichtlich der Samstage, der Sonn- und Feiertage. Drei Gesichtspunkte sind in den Blick zu nehmen:

1. die Interessen des Einzelhandels und der wenigstens in Teilen auf Provisionsbasis beschäftigten Verkäuferinnen und Verkäufer an umsatzstarken Tagen,
2. der Schutz der Sonn- und Feiertage "als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung", wie es in Artikel 140 Grundgesetz in der sprachlichen Diktion der Entstehungszeit der Norm heißt,
3. die Interessen der Beschäftigten und ihrer Familien an Erholung und ausreichender Freizeit.

Die einschlägigen Normen sind im Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) kodifiziert, das sich alles in allem bewährt hat. Zu zwei Punkten ist jedoch bereits in den vergangenen Jahren Änderungsbedarf angezeigt worden: zur Festlegung der vier nach dem Gesetz statthaften verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage und den Regeln für den Umfang der möglichen Samstagarbeit. Im ersten Fall ist der erhebliche bürokratische Aufwand bemängelt worden, im zweiten das faktische Arbeitsverbot an zwei Sonnabenden, das Arbeitnehmer auch dann nicht überwinden können, wenn sie gerne mehr arbeiten möchten.

Die Corona-Krise mit ihren dramatischen, zum Teil existenzgefährdenden Umsatzausfällen hat den Handlungsdruck deutlich gesteigert und den bereits vorhandenen Problemstau verschärft. "Der deutsche Einzelhandel hat es mit einem dreifachen Tsunami zu tun" - sagt etwa der Geschäftsführer des Kölner Instituts für Handelsforschung (IFH) -, erstens der Strukturwandel, zweitens die Digitalisierung und drittens die Pandemie. Mit den vorgeschlagenen Änderungen am Thüringer Ladenöffnungsgesetz werden die genannten Probleme angegangen und in weiterhin schonender Weise mit dem Sonn- und Feiertagsschutz und den Interessen der Beschäftigten und ihrer Familien ausgeglichen.

Die Änderung des § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG ist aus dem saarländischen Ladenöffnungsgesetz entlehnt. Wir teilen die dortige Einschätzung, dass es nicht unbedingt einen besonderen Anlass für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage braucht, sondern dass die Einzelhändler vor Ort gemeinsam mit der Kommune entscheiden, wann ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag sinnvoll ist. Derartige Tage werden sich nach menschlichem Ermessen ohnehin an lokal oder regional "besonderen Tagen" orientieren. Der bisher erforderliche bürokratische Aufwand wird drastisch reduziert. Der bestehende Schutz besonderer Feiertage sowie die Anzahl der gesetzlich vorgegebenen vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage werden durch die Neuregelung in Summe nicht berührt.

Die Änderung des 12 Abs. 3 ThürLadÖffG ist an das Berliner Ladenöffnungsgesetz angelehnt, das sich dem Grundsatz der "Guten Arbeit" in besonderer Weise verpflichtet weiß. Wie bisher bleiben grundsätzlich mindestens zwei Samstage im Monat arbeitsfrei. Die Beschäftigten erhalten aber die Möglichkeit, auf eigenen Antrag einen weiteren Samstag zu arbeiten.

Für die Fraktion:

Bühl